

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1984/3/22 7Ob518/84,
7Ob304/00g, 1Ob101/15g,
10Ob36/20x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1984

Norm

ABGB §825 D

Krnt FLG §51 Abs2

SbgFLG 1973 §106 Abs1

VlbG FLG §35

JN §1 CVIIa

Rechtssatz

Die Intention des Gesetzes geht erkennbar dahin, alle agrargemeinschaftlichen Angelegenheiten weitestgehend aus der gerichtlichen Kompetenz herauszuhalten. Die Begriffe "Streitigkeiten" und "Organe" iS des § 35 Abs 2 FLG sind daher im weitesten Sinn zu verstehen. Der vorläufige die Verwaltung führenden Gemeinde, deren Stellung nicht auf einem Vertrag, sondern auf dem Gesetz beruht, kommt daher die Stellung eines Organs iS des § 35 Abs 2 FLG zu. Streitigkeiten zwischen einem Anteilsberechtigten oder einem Mitglied einer Agrargemeinschaft und der Gemeinde über die Verwaltung sind Streitigkeiten iS der obgenannten Bestimmung und gehören demnach nicht vor die Gerichte. Dies gilt auch für einen gegen die Gemeinde gerichteten Schadenersatzanspruch, wenn dieser vor der Beurteilung abhängt, ob die verwaltende Gemeinde ihre Befugnisse überschritten hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 518/84
Entscheidungstext OGH 22.03.1984 7 Ob 518/84
Veröff: SZ 57/59 = EvBl 1985/100 S 498
- 7 Ob 304/00g
Entscheidungstext OGH 20.12.2000 7 Ob 304/00g
Vgl auch; Beisatz: Hier: § 51 Abs 2 Krnt FLG. (T1)
- 1 Ob 101/15g
Entscheidungstext OGH 18.06.2015 1 Ob 101/15g
Auch; nur: Die Intention des Gesetzes geht erkennbar dahin, alle agrargemeinschaftlichen Angelegenheiten weitestgehend aus der gerichtlichen Kompetenz herauszuhalten. (T2)
Beisatz: Hier: § 73 lit c und lit d Tir FLG 1996, welche normieren, dass der Agrarbehörde die Entscheidung über die Fragen zusteht, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist (lit c) und ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt (lit d). (T3)
- 10 Ob 36/20x
Entscheidungstext OGH 24.11.2020 10 Ob 36/20x
nur T2; Beisatz: Über das Begehren auf Übertragung von Miteigentumsanteilen an einer agrargemeinschaftlichen Alpe ist gemäß § 106 Abs 1 SbgFLG 1973 von der Agrarbehörde zu entscheiden. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0013174

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at